# Interne Weisung
# Sprachaufenthalt für Lernende der Mittelschule

## 1 Zielsetzungen und Grundsätze

### 1.1 Zielsetzungen

Der Sprachaufenthalt ermöglicht die vertiefte Auseinandersetzung mit einer Fremdsprache und dem entsprechenden kulturellen Umfeld. Er fördert insbesondere die mündlichen Sprachkompetenzen und ermöglicht das Erleben von Interkulturalität im europäischen Kontext. Er leistet damit einen Beitrag zur Erreichung des Bildungsziels gemäss Maturitätsanerkennungsreglement (Art. 5.3 und 5.4) und Anerkennungsreglement Fachmittelschulen (Art. 8.1).

### 1.2 Grundsätze

a. Alle Lernenden der Mittelschulabteilungen absolvieren im Laufe ihrer Ausbildung einen Sprachaufenthalt. Der Sprachaufenthalt findet im französischen, italienischen oder englischen Sprachgebiet statt. Die Lernenden wählen selbst, in welcher Sprache sie den Aufenthalt absolvieren möchten. Der Sprachaufenthalt muss in einer Sprache absolviert werden, in welcher die Lernenden auch an der Kantonsschule unterrichtet werden.

b. Lernende der Immersionsklasse absolvieren ihren Sprachaufenthalt in der Regel im englischsprachigen Sprachraum.

c. Für Lernende, die bereits einen Austausch an einer Partnerschule absolviert haben, wird ein Sprachaufenthalt in einem anderen Sprachraum empfohlen.

d. Es wird ein Sprachaufenthalt in Europa empfohlen.

## 2 Grundlagen des Sprachaufenthalts

### 2.1 Dauer und Zeitraum

a. Der Sprachaufenthalt dauert mindestens vier Wochen ununterbrochen.

b. Der Sprachaufenthalt findet im 2. Ausbildungsjahr statt. Er beginnt zwei Wochen vor den Sommerferien und umfasst somit auch die ersten beiden Wochen der Sommerferien.

c. Längere Sprachaufenthalte werden im Rahmen der Absenzenordnung behandelt.

### 2.2 Art des Sprachaufenthaltes

a. Die Lernenden besuchen eine anerkannte Sprachschule.

b. Es wird das Wohnen bei einer Gastfamilien empfohlen.

c. In Einzelfällen ist anstelle einer Sprachschule auch ein Arbeitseinsatz im entsprechenden Sprachgebiet möglich (z. B. bei Familienkontakten im Ausland). Dies ist von der Koordinationsstelle für Sprachaufenthalte zu bewilligen.

### 2.3 Inhaltliche Anforderungen

a. Die Lernenden besuchen mindestens 20 (1200 Minuten) Unterricht pro Woche.

b. Das Kennenlernen des geografisch-kulturellen Umfeld findet im Rahmen geeigneter Aktivitäten statt.

c. Der Leistungsnachweis erfolgt über ein Zeugnis oder einen schriftlichen Bericht der Sprachschule. Ein allfälliger zusätzlicher Leistungsnachweis durch die Lernenden wird durch die Koordinationsstelle in Absprache mit den betreffenden Fachschaften festgelegt.

d. Im Rahmen des Sprachaufenthalts kann ein Sprachdiplom erworben werden.

### 2.4 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen, insbesondere aus finanziellen Gründen, sind individuelle Abweichungen von den obigen Vorgaben möglich. Entsprechende Entscheide werden durch die Koordinationsstelle in Absprache mit der Abteilungsleitung gefällt.

## 3 Organisation des Sprachaufenthalts

### 3.1 Koordinationsstelle für Sprachaufenthalte

a. Die Sprachaufenthalte werden durch eine Lehrperson koordiniert.

b. Die Aufgabenbereiche umfassen insbesondere: Koordination und Bewilligung der Sprachaufenthalte; Kontakt mit externen Anbietern von Sprachschulen; Kontakt mit Austauschorganisationen (z. B. Movetia); Erstellung allgemeiner Hilfsmittel und Informationsmaterial für Lernende, Öffentlichkeit und Erziehungsberechtigte; Durchführung von Informationsanlässen; Evaluation und Weiterentwicklung der Sprachaufenthalte in Absprache mit der Schulleitung.

c. Die Entschädigung wird im Rahmen des Stellenbeschriebs festgelegt.

### 3.2 Finanzierung und Verantwortlichkeiten

a. Die Finanzierung ist grundsätzlich vollständig durch die Erziehungsberechtigten zu leisten.

b. Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Kantonsschule versichert ihre Lernenden nicht.

c. Die Organisation erfolgt durch die Lernenden respektive deren Erziehungsberechtigte.

d. Für die Beratung sind die Koordinationsstelle für Sprachaufenthalte sowie die jeweiligen Sprachlehrpersonen zuständig. Die Bewilligung der Sprachaufenthalte obliegt der Koordinationsstelle.

### 3.3 Zusammenarbeit mit externen Anbietern

a. Die Kantonsschule arbeitet für die Auswahl der Sprachschulen mit externen Anbietern zusammen.

b. Gemeinsam mit externen Anbietern stellt die Kantonsschule den Lernenden und den Erziehungsberechtigten eine Liste zur Verfügung, um die Wahl der Sprachschule zu erleichtern.

c. Lernende, welche das 16. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, können aus rechtlichen Gründen nur aus einer reduzierten Auswahl von Sprachschulen auswählen.

### 3.4 Betreuung und Kontakt

a. Bei Problemen während des Sprachaufenthalts (z. B. mit der Gastfamilie) stehen primär die externen Anbieter in der Verantwortung. Die Koordinationsstelle kann während des laufenden Schulbetriebs ergänzend unterstützen.

b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist die Koordinationsstelle durch die Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen.

## 4 Inkrafttreten

a. Diese Weisung tritt auf das Schuljahr 2023/24 in Kraft.

b. Die ersten Sprachaufenthalte werden im Sommer 2025 durchgeführt. Die bisherigen Sprachaufenthalte der Zweisprachigen Maturität D/E werden nahtlos weitergeführt.

c. Die Koordinationsstelle für Sprachaufenthalte nimmt ihre Tätigkeit per Schuljahr 2023/24 auf.

Trogen, 24.11.2022 (Erlass der Weisung)

Trogen, 04.09.2025 (Anpassungen Art. 1.2b, 2.2b, 2.3a)

Die Schulleitung

Dr. Elisabeth Steger Vogt, Rektorin